

**Statuten
des Vereins «Tango Almacén»**

I. Name und Sitz des Vereins

1. Unter dem Namen «Tango Almacén» besteht auf unbeschränkte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) im Sitz St.Gallen.

II. Vereinszweck

2. Der Verein bezweckt in erster Linie die Pflege und Förderung des Argentinischen Tangos durch Schaffung regelmässiger Tanzgelegenheiten in St. Gallen, Organisation von Kursen und Veranstaltungen, Werbung etc. In zweiter Linie pflegt der Verein den Kontakt mit anderen Tangoorganisationen oder -clubs.

III. Mittel

3. Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch
 - a) die Miete eines geeigneten Tanzlokals
 - b) die Organisation von Tanzkursen und Veranstaltungen
 - c) die Organisation von Tanzanlässen und Konzerten
 - d) die Bekanntmachung von Aktivitäten in geeigneter Form
 - e) die Beteiligung an und die Unterstützung von Anlässen und Veranstaltungen anderer Tangoorganisationen
4. Die finanziellen Mittel bestehen aus
 - a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - b) Beiträgen von Gönnern
 - c) Unterstützung von Firmen (Sponsoren)

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Haftung

5. Für den Verein haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Mitgliedschaft

6. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Passivmitgliedern, Gönner/Sponsoren und Ehrenmitgliedern.

Der Mitgliederbeitrag als ordentliches Mitglied des Vereins beträgt CHF 100.- bis 250.- pro Jahr. Er wird vom Vorstand jeweils für die Dauer eines Jahres im Voraus festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag als Passivmitglied des Vereins beträgt mindestens CHF 20.- pro Jahr.

Als Gönner und Sponsoren gelten Personen oder Institutionen mit einem jährlichen oder einmaligen Beitrag von mindestens CHF 100.-.

Den Mitgliedern können Vergünstigungen gewährt werden.

7. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Anmeldung an den Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung an ein Vorstandsmitglied; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vor Austritt fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Jahr.

Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

VI. Organisation

8. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Generalversammlung der Mitglieder
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsprüfungskommission (Revisoren)

A. Generalversammlung

9. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu.
 - a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission sowie des Budgets.
 - b) Entlastung der gewählten Organe.
 - c) ordentliche Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfungskommission
 - d) Abänderung oder Ergänzung der Statuten.

- e) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen.
 - f) Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesene Gegenstände.
10. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung bei den Mitgliedern eintreffen.
- Ordentlicherweise muss die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich stattfinden, wenn möglich soll sie im Monat September durchgeführt werden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.
11. An der Generalversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beschlossen werden.
- Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10 stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind.
- Stimm- und wahlberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr).
- Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).
- Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
12. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein vom Vorstand bezeichnetes Mitglied des Vorstandes, das Protokoll eine vom Vorstand bestellte(r) Sekretär/in. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderlichen Anzahl Stimmzähler/innen.
13. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.
- Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
- Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

B. Der Vorstand

14. Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstands wieder wählbar sind.
- Während einer Amtsdauer austretende Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand gewählt; die Nachfolger/innen treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand angesagt werden.
15. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
 - b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
 - c) Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv von zwei Mitgliedern des Vorstandes geführt. Die Berechtigung wird vom Vorstand geregelt.
 - d) Einberufung der Generalversammlung.
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge für die Mitglieder im Rahmen der Statuten.
 - f) Gewährung von Vergünstigungen für die Mitglieder.
 - g) Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, Rückzug und Anerkennung von Klagen, Abschluss und Vergleichen.
16. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung hin unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 6 Tage vorher; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet.

Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 4 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung der Geschäfte in der Sitzung zu verlangen.

Über die Vorstandsversammlung wird Protokoll geführt.

17. Der Vorstand kann seinen Mitgliedern ab dem zweiten Vereinsjahr für deren Mitarbeit pro Jahr eine Entschädigung maximal in der Höhe des aktuellen Mitgliederbeitrags ausrichten.

C. Die Rechnungsprüfungsorganisation

18. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisorinnen, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassenbestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Revisionstätigkeit und Überprüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

VII. Rechnungsabschluss

19. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Juli jeden Jahres und endet mit dem 30. Juni des nachfolgenden Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind am 1. August fällig.

VIII. Auflösung

20. Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatorinnen beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in folgendem Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verein mit gleichartigen Zielen auflöst, bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

IX. Schiedsgericht


21. Allfällige Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein aus drei am Streit unbeteiligten Mitgliedern Bestehendes Schiedsgericht erledigt. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter, diese wählt den/die Obmann/-frau.

X. Schlussbestimmung

22. Diese Statuten treten am 1. September 2021 in Kraft.

St.Gallen, 20. August 2021

Ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied


.....
Willy Lambelet

Ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied


.....
Roger Caluori

Diese Version der Statuten ersetzt die bisherigen Statuten vom 30. Juni 1998.